AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2017 **HANNOVER, 09. MÄRZ 2017** **NR. 09**

INHALT **SEITE**

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

– – –

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Satzung des Stadtarchivs Gehrden 130

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Gehrden 130

Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis – Verwaltungskostensatzung – 131

2. Stadt Laatzen

Bebauungsplan Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“, OT Rethen 136

77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“ 137

3. Stadt Pattensen

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 der Wasserversorgung Pattensen 138

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013 der Wasserversorgung Pattensen 138

4. Stadt Seelze

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seelze 139

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Landesbühne Hannover

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2017 144

Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2014 144

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

– – –

Landeshauptstadt Hannover

– – –

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Gehrden

Satzung des Stadtarchivs Gehrden

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgutgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Aufgabe des Stadtarchivs

1) Innerhalb der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (NArchG) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) betreibt die Stadt Gehrden ein Archiv.
2) Das Stadtarchiv verfolgt folgende Ziele:
 - Dokumentation der Stadtgeschichte und der Stadtkultur
 - Durch lokale Geschichtsforschung soll das Profil der Stadt Gehrden deutlich gemacht werden
3) Hierzu werden historische Dokumente sowie Archivalien zur Stadtgeschichte und aus der Verwaltung entgegen genommen, gelagert und zur berechtigten Nutzung zur Verfügung gestellt.
 Die Nutzung umfasst
 - Zugriffsmöglichkeiten zum Zweck der Geschichtsforschung für interessierte Personen im Rahmen einer gesonderten Benutzungsordnung
 - Berichte über Ermittlungen aus den Archivalien
4) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehört die Auswahl und Übernahme von archivwürdigen Vorgängen aus den Alt-Akten der Stadtverwaltung.
 Die Zuführung erfolgt in Verantwortlichkeit der Verwaltung im Rahmen der Bestimmungen über die Aufbewahrung von Schriftgut.
 Das Ergebnis der Arbeit wird darauf ausgerichtet, auch in Zukunft den Zugriff durch Verzeichnung und Lagerung zu sichern.

§ 2
Wahrnehmung der Aufgabe

1) Der mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe verbundene Personal- und Sachaufwand wird von der Stadt Gehrden getragen.
 - Der Heimatbund Niedersachsen e.V., Gruppe Gehrden übernimmt entsprechend der Vereinbarung vom 1. Februar 2013 den persönlichen Aufwand durch die von der Stadt zu verpflichtenden ehrenamtlichen Personen.
 - Die Stadt trägt den Sachaufwand.
 Dieser umfasst die Bereitstellung einer geeigneten EDV-Ausstattung einschl. einer geeigneten Software sowie die Beschaffung von Archivierungs- und Büromaterial.
 Die Erfassung und Speicherung der Daten erfolgt über die EDV-Anlage der Stadtverwaltung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 16.02.2017

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Satzung über die Benutzung des Stadtarchivs Gehrden

Gemäß der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit dem Gesetz über die Sicherung und Nutzung von Archivgut in Niedersachsen (Niedersächsisches Archivgutgesetz – NArchG) vom 25. Mai 1993 (Nds. GVBl. S. 129), geändert durch Artikel 1 des Gesetztes vom 05. November 2004 (Nds. GVBl. S. 402) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Berechtigung

Jede Person hat das Recht, im Stadtarchiv Gehrden verwahrtes Archivgut zu wissenschaftlichen Zwecken oder bei sonstigem berechtigten Interesse nach Maßgabe des NArchG und im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

§ 2
Art der Nutzung

1) Archivalien werden nach Ermessen und entsprechend dem jeweiligen Erhaltungszustand im Original, als Abschrift oder Kopie vorgelegt. Die Benutzer werden archivfachlich beraten und unterwiesen. Die Archivalien dürfen nur in dem für die Benutzung vorgesehenen Raum eingesehen werden und sind pfleglich zu behandeln. Essen und Trinken sind in diesem Raum untersagt. Jede Form der Beschriftung oder Kenntlichmachung ist untersagt.
2) Von vorgelegten Archivalien können Reproduktionen angefertigt werden, soweit es im Rahmen des Dienstbetriebes möglich ist und der Erhaltungszustand es zulässt.

3) Archivalien, die innerhalb der Verwaltung benötigt werden oder deren Zustand eine Vorlage nicht zulässt, können zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4) Schriftliche Auskünfte aus den Archivalien werden nur im Rahmen des vertretbaren Aufwandes erteilt.
5) Eine Ausleihe von Archivalien an ein anderes, hauptamtlich geführtes Archiv ist möglich.
Die entstehenden Kosten trägt der Entleiher.
6) Archivgut privater Herkunft unterliegt denselben Bestimmungen wie Archivgut amtlicher Herkunft, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 3
Benutzungsgenehmigung

Die Benutzung ist schriftlich zu beantragen. Zweck und Gegenstand der Benutzung sind anzugeben. Eine Versagung ist zu begründen. Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Genehmigung entzogen werden.

§ 4
Kosten der Benutzung

1) Für die Benutzung werden Gebühren nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.
2) Die Benutzung des Archivs zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist kostenfrei.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gehrden, den 16.02.2017

Stadt Gehrden
Mittendorf
Bürgermeister

Satzung der Stadt Gehrden über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis - Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 2 Abs. 1 S. 1 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBI. S. 41), zuletzt geändert am 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in der Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kosten

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (s. Anlage).

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Abweichend davon ist bei der Festsetzung der Gebühr für die dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt unterfallenden Genehmigungsverfahren und -formalitäten ausschließlich das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf einen vollen Euro-Betrag abgerundet festzusetzen.
(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenom-men, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
1. ganz oder teilweise abgelehnt oder
2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfskosten

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 22 des Kostentarifes.
(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 von Hundert des vollen Betrages.
(3) Wird der Rechtsbehelf ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen/derjenigen beruht, der/die den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Kostenbefreiungen

(1) Kosten werden grundsätzlich nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 b) Beglaubigungen von Zeugnissen und sonstigen Unterlagen für Bewerbungszwecke von Schülern/innen, Auszubildenden, Studenten/innnen, Leistungsempfängern/innen nach SGB II und nach SGB XII Kapitel 3 und 4 sind kostenfrei, soweit diese fünf Ausfertigungen nicht überschreiten
 c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen/r- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 d) Sozialversicherungs-, Grundsicherungs- und Jugendhilfeangelegenheiten,
 e) Jugendamtsurkunden nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfesachen)
 f) Nachweise der Bedürftigkeit
 g) Toten- und Beerdigungsscheine
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist
 b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO) in der zurzeit geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der/die Kostenschuldner/in diese ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Auslagen haben die Kostenschuldner/innen auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen/innen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben
2. Gebühren für Telekommunikationsdienste
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten
6. Beträge, die anderen Behörden oder Dritten für ihre Tätigkeit zu zahlen sind
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Kosten für Fotokopien und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen
9. Kosten für die Anfertigung von Fotografien
10. für die Versendung von Ausschreibungsmaterialien pauschal 5 Euro Versand- und Portokosten
11. Kosten für Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden

§ 7
Kostenschuldner/in

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenpflichtig nach § 4 ist, wer den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den/die Kostenschuldner/in fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Behörde kann die von ihr festgesetzten Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für den/die Schuldner/in mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

(3) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

(1) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des eigenen Wirkungskreises vom 25.04.2012 außer Kraft.

Gehrden, den 16.02.2017

Stadt Gehrden
Mittendorf
Der Bürgermeister

Anlage 1

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Stadt Gehrden

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung am 15.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschalbetrag in €
1	**Fotokopien**	
1.1	Fotokopieren je angefangene Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.2	Fotokopieren je angefangene Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite	
	- der Erstausfertigung	3,00
	- der Durchschrift	2,00
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte, sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	6,00 bis zu 16,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	7,00
3	**Akteneinsicht, Auskünfte**	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen (ausgenommen nach § 72 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung -NBauO), soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und in anderen Tarif-Nummern keine Gebühren vorgesehen sind	kostenfrei
3.2	Auskünfte aus den Akten, Registern, Karteien und dergleichen	
3.2.1	- wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	4,00
3.2.2	- wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	7,00 bis zu 17,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	

3.2.3.1	- Grundgebühr	6,00
3.2.3.2	- zzgl. je angefangener Seite	2,00
4	**Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen und dergleichen)**	kostenfrei
5	**Aufnahme von Verhandlungen**	
5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Aufnahmebedingungen und ähnliches**	
6.1	Bewilligung einer Baulast an einem städtischen Grundstück	
6.1.1	- bis zu 5.100 Euro Verkehrswert des belasteten Grundstückes oder Grundstückteils	12,00
6.1.2	- für jede weitere angefangenen 5.100 Euro Grundstückswert	6,00
6.2	Bestätigung über die gesicherte Erschließung nach § 69 a Abs. 1 Nr. 2a, Abs. 4 NBauO	22,00
6.3	Sondernutzung gem. § 18 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)	45,00 bis 500,00
6.4	Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 7 NStrG	15,00
6.5	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	15,00
7	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderem Aufwand verbunden sind**	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
8	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	
8.1	- bis zu 5.000 Euro des Bürgschaftsbetrags	15,00
8.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	10,00
9	**Vermögensverwaltung**	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	- bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrags	24,00
9.1.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Pfandrechten Dritter	
9.2.1	- bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrags des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Gruppenpfandrechts	24,00
9.2.2	- für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	1,00
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangs-, Einräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	24,00 bis 96,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB	15,00
10	Aufstellung über den Stand der Steuerkonten	3,00 für jedes Haushaltsjahr
11	Zweitausfertigung von Steuer oder sonstigen Quittungen	3,00
12	Ersatzstück für verlorengegangene Hundesteuermarke	4,00
13	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre	3,00 für jedes Jahr
14	Feststellungen aus Konten und Akten	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22

14.1	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
15	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarif-Nummer 1 und Pauschale nach § 6 Abs. 2 Nr. 10	
16	Abgabe von Bauleitplänen und Karten, sonstige Pläne bis zur Größe von DIN A3	kostenfrei
17	**Erschließungsbescheinigung**	
17.1	- sonstige Erschließungsbescheinigung bis zu drei Ausfertigungen	24,00
17.2	- für jede weitere Ausfertigung	6,00
18	**Feststellung, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten**	
18.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	Stundentarif gem. Anlage 1 Nr. 22
18.3	Bereitstellung von: - Verkehrszeichen je Schild - Zusatzschilder je Schild - Rohrpfosten je Pfosten - Absperrbake, komplett - Betonstein je Stück - je angefangene Woche	 6,00 1,00 6,00 9,00 3,00 1,00
19	**Genehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Abwasseranlagen der Gemeinde**	
19.1	Genehmigung von Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke	34,00
19.2	Erteilung einer Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	62,00
19.3	Genehmigung zur Einleitung vom Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 4 der Entwässerungssatzung	62,00 bis 185,00
19.4	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	62,00 bis 307,00
19.5	Abnahme der Abwasseranlage	
19.5.1	- je Anschluss bis max. 3 Wohneinheiten	18,00
19.5.2	- je Anschluss bis max. 10 Wohneinheiten	37,00
19.5.3	- je Anschluss über 10 Wohneinheiten	56,00
20	**Archiv**	
20.1	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben	17,00 pro angefangene halbe Stunde
20.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	3,00 je Seite
	- für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00
21	**Rechtsbehelfe**	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe - soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter – werden 50 % der Sätze der Kostentabelle nach Anlage 2 zu § 34 des Gerichtskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung erhoben, mindestens aber 10,00 Euro und höchstens 614 Euro	10,00 bis zu 614,00

22	**Stundentariftabelle**		
Eingesetztes Personal	Pro Arbeitsstunde	Pro ½ Arbeitsstunde	Pro ¼ Arbeitsstunde
Einfacher Dienst	40 €	20 €	10 €
Mittlerer Dienst	50 €	25 €	12 €
Gehobener Dienst	63 €	31 €	15 €
Höherer Dienst	78 €	39 €	19 €

Die Stundensätze wurden unter Beachtung § 3 Abs. 1 der Verwaltungskostensatzung auf volle Euro abgerundet.

1) **Anmerkung zu lfd. Nr. 9.4:**
Die Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist eine Amtshandlung. Im Hinblick auf die Bindung des grundbuchrechtlichen Vollzuges jeder Auflassung an die Vorlage eines solchen Zeugnisses liegt die Erteilung insoweit im öffentlichen Interesse. Trotzdem ist die Erhebung von Kosten nicht nach § 4 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG), § 2 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) ausgeschlossen, weil nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB das Zeugnis nur auf Antrag erteilt wird.
Erhebt die Stadt Gebühren für die Erteilung eines Negativzeugnisses, muss sie berücksichtigen, dass nur für die Zeugniserteilung selbst Kosten erhoben werden können. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Gemeinde dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

2) **Anmerkung zu lfd. Nr. 14.1:**
1. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem/r Empfänger/in nicht gutgeschrieben bzw. nicht ausgezahlt worden ist.
2. Der Betrag, der von der Stadtkasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

3) **Anmerkung zu lfd. Nr. 19.1:**
Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kann es auch geboten sein, bei der Gebührenbemessung - anstatt an den Wert - an das unterschiedliche Maß des Verwaltungsaufwandes anzuknüpfen. Soweit für die Anschlussgenehmigungen - je nachdem, ob ein Anschluss an ein Misch- oder Trennsystem oder nur an eine Teileinrichtung (z.B. nur an die Schmutzwasserkanalisation) erfolgt - unterschiedliche Verwaltungskosten erwachsen, könnte eine dementsprechende Abstufung der Gebühr angezeigt sein. Eine Abstufung könnte auch gerechtfertigt sein, je nachdem, ob es sich um einen Erstantrag handelt oder eine Ergänzung der Erweiterung begehrt wird.

4) **Anmerkung zu lfd. Nr. 19.3:**
Hierbei handelt es sich um die Verwaltungsgebühr für die satzungsrechtliche Anschlussgenehmigung, nicht aber um eine Genehmigungsgebühr entsprechend der Verordnung auf Grund des § 151 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) (Indirekteinleiterverordnung), für die in der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) eine Gebührenstelle (dort s. Tarifnummer 96) vorgesehen ist. Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Gegebenheiten auszuweiten bzw. einzuschränken. Soweit im Einzelfall besondere Auslagen (z.B. für besondere Untersuchungen der Abwasserqualität durch Inanspruchnahme Dritter) entstehen, sind diese neben der Gebühr nach Tarifnummer 22 zu erheben.

5) **Anmerkung zu lfd. Nr. 19.4:**
Der Gebührenrahmen ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen, insbesondere dem Kreis der Anschlussnehmer/innen, zu bestimmen. Soweit die Stadt Dritte mit der Untersuchung beauftragen muss, werden diese Kosten als Auslagen neben der Gebühr erhoben.

6) **Anmerkung zu lfd. Nr. 20:**
Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.

7) **Anmerkung zu lfd. Nr. 21:**
Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

8) **Anmerkung zu lfd. Nr. 22:**
Es werden die jeweils vom Niedersächsischen Finanzministerium durch Erlass bekannt gegebenen aktuellen Stundensätze für den Verwaltungsaufwand, die sich nach den Laufbahnen- bzw. vergleichbaren Entgeltgruppen des eingesetzten Personals richten, angewendet. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gelten die Stundensätze gem. RdErl. d. MF vom 08.07.2015 (Nds. MBl. 2015 S. 823) und die sich daraus ergebenden Halb- und Viertelstundensätze. Die Beträge sind in der Anlage unter Nr. 22 zur Verwaltung aufgeführt und werden bei Bedarf aktualisiert. Ergibt sich bei den daraus zu errechnenden Teilstundensätzen ein Betrag mit Nachkommastellen, so wird dieser auf den nächstniedrigeren vollen Euro-Betrag festgesetzt.

2. Stadt Laatzen

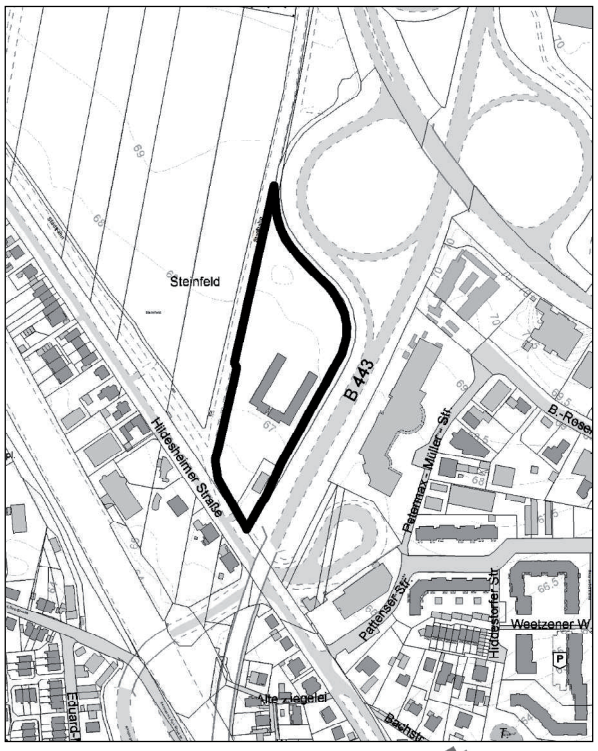
Bebauungsplan Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“, OT Rethen

Verfahrensschritt:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses :
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.03.2017 den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 139 beschlossen.
Allgemeines Planungsziel:
Der Bebauungsplan Nr. 139 hat das Ziel, Planungsrecht für soziale Unterkünfte und für Lagerflächen des städtischen Baubetriebshofes zu schaffen.

77. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Hildesheimer Straße westlich B 443“

Verfahrensschritt:
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB.
Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses :
Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 02.03.2017 den Entwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.
Allgemeines Planungsziel:
Durch die 77. Änderung sollen im Flächennutzungsplan für den betreffenden Bereich Gemeinbedarfsflächen dargestellt werden.
Geltungsbereich:
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 139 „Flüchtlingsheim“ und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:
- Im Norden durch die Zufahrt von der Erich-Panitz-Straße auf die Bundesstraße B443
- Im Osten durch eine Linie, die in einem Abstand von 20 m zur Bundesstraße B 443, verläuft
- Im Süden durch die Hildesheimer Straße
- Im Westen durch die Bahntrassen der Stadtbahnlinie

(siehe schwarz umgrenzter Bereich im nachstehenden Übersichtsplan)



Auszug aus der Deutschen Grundkarte
M 1:5000 (unmaßstäblich)

Auslegungsfrist, -ort und -zeiten:
Die öffentliche Auslegung der Entwurfes zu dem Bebauungsplan Nr. 139 und des Entwurfes zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in der Zeit vom
17. März 2017 bis einschließlich 19. April 2017
im Foyer des Rathauses der Stadt Laatzen, Marktplatz 13, 30880 Laatzen, Schaukästen an der Stempeluhr gegenüber dem Bürgerbüro (EG), während der Sprechzeiten (Mo. – Mi. von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie Do. von 8.00 bis 19.00 Uhr, Fr. von 8.00 bis 17.00 Uhr).
Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 139
2. Umweltbericht, er ist Teil der Begründungen des Bebauungsplanes Nr. 139 und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes
3. Prognose von Schallimmissionen
4. die eingegangenen Stellungnahmen (ÖStelln.) aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
5. die eingegangenen Stellungnahmen (BStelln.) aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Mensch**
- finden sich in 1., 2., 3.,4. (alle ÖStelln.), 5. (BStelln. Deutsche Bahn AG vom 01.07.2016)
- es werden Aussagen getroffen zur Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit durch Verkehrslärm und Lärm des Baubetriebshofes sowie durch Erschütterungen und sekundären Luftschall durch den Stadtbahnverkehr

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Tiere**
- finden sich in 1., 2., 5. (BStelln. Region Hannover vom 19.07.2016)
- es werden Aussagen getroffen zum Lebensraumpotenzial des Plangebietes für Säugetiere, Reptilien (hier insbesondere zu Zauneidechsen) und Insekten (hier insbesondere Schmetterlinge, Tagfalter, Heuschrecken, Käfer)

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Pflanzen**
- finden sich in 1., 2., 4. (alle ÖStelln.), 5. (BStelln. Region Hannover vom 19.07.2016; AVACON vom 10.10.2016)
- es werden Aussagen getroffen zu im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen, besonders oder streng geschützte Pflanzenarten wurden nicht gefunden

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Wasser und Boden**
- finden sich in 1., 2., 4. (alle ÖStelln.), 5. (BStelln. Region Hannover vom 19.07.2016; Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine vom 28.06.2016)
- es werden Aussagen getroffen zu Altlasten, Grundwasser, Oberflächengewässer und Niederschlagswasser

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Klima und Luft**,
- finden sich in 1., 2.
- es werden Aussagen getroffen zur Klimaregion

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Landschaftsbild, Ortsbild**
- finden sich in 1., 2., 4. (alle ÖStelln)
- es werden Aussagen getroffen zu Engriffen ins Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**
- finden sich in 1., 2., 5. (BStelln. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege vom 12.07.2016)
- es werden Aussagen getroffen zu nicht auszuschließenden Funden von schutzbedürftigen Kultur- und Sachgütern

Hinweise:
1) Während der Auslegungsfrist kann jedermann Auskünfte zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 139 und zu dem Entwurf zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes einholen sowie Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass
 a) nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.
 b) Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig sind, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung verspätet oder nicht geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
3) Den Begründungen zum Bebauungsplan Nr. 139 und der 77. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen ein Umweltbericht bei.
4) Auskünfte zu dem Bebauungsplan Nr. 139 und zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes erteilt während der oben genannten Frist das Team Stadtplanung im Rathaus, 8. OG. Eine vorherige Terminvereinbarung wird empfohlen (Tel.: 8205-6102).
5) Diese öffentliche Bekanntmachung sowie die Auslegungsunterlagen können auch im Internet unter der Adresse **http://www.laatzen.de/de/bekanntmachungen.html** eingesehen werden.

Laatzen, den 03.03.2017

Stadt Laatzen
Der Bürgermeister
Jürgen Köhne

3. Stadt Pattensen

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2012 der Wasserversorgung Pattensen

Die ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rostock, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pattensen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012 am 12. Dezember 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
„Der Bericht wurde vom Rechnungsprüfungsamt i.S. des § 32 EigBetrVO zur Kenntnis genommen; ergänzende Feststellungen oder Gründe für eine Einschränkung der Bestätigung haben sich nicht ergeben."

Pattensen, den 17.01.2017

Gemeine Wennigsen
Rechnungsprüfungsamt
Burkhard Rohrsen

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2012 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pattensen wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	3.981.197,99 Euro
Summe der Erträge:	904.273,08 Euro
Summe der Aufwendungen:	873.603,82 Euro
Jahresüberschuss:	30.669,26 Euro

 Beschluss: Ja-Stimmen: 27
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 30.669,26 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
 Beschluss: Ja-Stimmen: 27
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.
 Beschluss: Ja-Stimmen: 23
 Enthaltungen: 4

Der vorstehende Bestätigungsvermerk sowie der Beschluss des Rates vom 16.02.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach § 34 Eigenbetriebsverordnung vom 09.03.2017 bis zum 17.03.2017, an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen – im Rathaus, Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, Zimmer 103, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pattensen, 23.02.2017

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

Pflichtprüfung des Jahresabschlusses 2013 der Wasserversorgung Pattensen

Die ECOVIS Audit AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rostock, hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pattensen für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013 am 21. Dezember 2016 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.
„Der Bericht wurde vom Rechnungsprüfungsamt i.S. des § 32 EigBetrVO zur Kenntnis genommen; ergänzende Feststellungen oder Gründe für eine Einschränkung der Bestätigung haben sich nicht ergeben.

Pattensen, den 17.01.2017

Gemeinde Wennigsen
Rechnungsprüfungsamt
Burkhard Rohrsen

Der Rat der Stadt Pattensen hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Pattensen wird wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme:	4.171.693,08 Euro
Summe der Erträge:	973.483,17 Euro
Summe der Aufwendungen:	891.879,88 Euro
Jahresüberschuss:	81.603,29 Euro

 Beschluss: Ja-Stimmen: 28
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 81.603,29 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.
 Beschluss: Ja-Stimmen: 28
3. Die Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2013 entlastet.
 Beschluss: Ja-Stimmen: 23
 Enthaltungen: 5

Der vorstehende Bestätigungsvermerk sowie der Beschluss des Rates vom 16.02.2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen nach § 34 Eigenbetriebsverordnung vom 09.03.2017 bis zum 17.03.2017, an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen – im Rathaus, Auf der Burg 1-2, 30982 Pattensen, Zimmer 103, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Pattensen, 23.02.2017

Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin
Schumann

4. Stadt Seelze

Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Seelze

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 23.02.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen.

Artikel I

§ 2

Höhe der Benutzungsgebühr wird wie folgt geändert:

(1) Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ist nach Einkommensgruppen und Familienstand gestaffelt. Die Gebühren betragen ab 01.08.2017:

a) Vormittagsbetreuung mit 4,5 Stunden
mindestens 88 €, höchstens 206 €
b) Vormittagsbetreuung mit 5,5 Stunden
mindestens 98 €, höchstens 237 €
c) Vormittagsbetreuung mit 7 Stunden
mindestens 111 €, höchstens 268 €
d) Ganztagsbetreuung mit 9,5 Stunden
mindestens 118 €, höchstens 302 €
e) Vormittagskrippe mit 7 Stunde
mindestens 121 €, höchstens 295 €
f) Ganztagskrippe mit 9,5 Stunden
mindestens 130 €, höchstens 333 €

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.08.2017 in Kraft.

Seelze, den 01.03.2017

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Kindertagesstätten-Gebührentarif ab 01.08.2017 (Beim Einkommen handelt es sich um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten)

I.verheiratet, 1 Kind Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.122	88	98	111	118	121	130
2.383	95	115	127	134	140	147
2.643	106	129	141	154	156	169
2.905	121	144	164	177	181	194
3.165	141	164	187	203	206	224
3.426	160	183	206	233	227	256
3.686	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333
II. verheiratet, 2 Kinder Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.995	88	98	111	118	121	130
3.358	95	115	127	134	140	147
3.720	106	129	141	154	156	169
4.082	121	144	164	177	181	194
4.445	141	164	187	203	206	224
4.807	160	183	206	233	227	256
5.170	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333

III. verheiratet, 3 Kinder Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.894	88	98	111	118	121	130
4.364	95	115	127	134	140	147
4.828	106	129	141	154	156	169
5.293	121	144	164	177	181	194
5.757	141	164	187	203	206	224
6.222	160	183	206	233	227	256
6.687	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333
IV. verheiratet, 4 Kinder Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.649	88	98	111	118	121	130
5.114	95	115	127	134	140	147
5.577	106	129	141	154	156	169
6.042	121	144	164	177	181	194
6.506	141	164	187	203	206	224
6.971	160	183	206	233	227	256
7.436	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333

(jedes weitere Kind erhöht die Einkommensgrenze um 538 Euro)

Kindertagesstätten-Gebührentarif ab 01.08.2017 (Beim Einkommen handelt es sich um das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten)

I. alleinerziehend, 1 Kind Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1.842	88	98	111	118	121	130
2.057	95	115	127	134	140	147
2.271	106	129	141	154	156	169
2.487	121	144	164	177	181	194
2.702	141	164	187	203	206	224
2.918	160	183	206	233	227	256
3.133	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333
II. alleinerziehend, 2 Kinder Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2.714	88	98	111	118	121	130
3.031	95	115	127	134	140	147
3.348	106	129	141	154	156	169
3.665	121	144	164	177	181	194
3.982	141	164	187	203	206	224
4.299	160	183	206	233	227	256
4.616	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333

III. alleinerziehend, 3 Kinder Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
3.620	88	98	111	118	121	130
4.040	95	115	127	134	140	147
4.461	106	129	141	154	156	169
4.881	121	144	164	177	181	194
5.301	141	164	187	203	206	224
5.721	160	183	206	233	227	256
6.141	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333
IV. alleinerziehend, 4 Kinder Einkommen bis	Gebühr für Kindergarten 4,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 5,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Kindergarten 9,5 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 7 Stunden-Betreuung	Gebühr für Krippe 9,5 Stunden-Betreuung
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
4.374	88	98	111	118	121	130
4.794	95	115	127	134	140	147
5.215	106	129	141	154	156	169
5.635	121	144	164	177	181	194
6.056	141	164	187	203	206	224
6.476	160	183	206	233	227	256
6.896	183	210	237	267	261	294
und darüber	206	237	268	302	295	333

(jedes weitere Kind erhöht die Einkommensgrenze um 538 Euro)

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Zweckverband Landesbühne Hannover

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2017

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Sitzung am 16.12.2016 aufgrund § 5 Abs. 3d der Verbandssatzung i. V. m. §§ 8 Abs. 2 und 18 des Nds.Gesetzes über die kommende Zusammenarbeit und § 112 NKomVG in der jeweiligen Fassung folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 der ordentlichen Erträge auf 58.000 Euro
 der ordentlichen Aufwendungen auf 58.000 Euro
 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 der Einzahlungen auf 58.000 Euro
 der Auszahlungen auf 58.000 Euro

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen:

2.1.1	auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.000 Euro
2.2.1	auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.000 Euro
2.1.2	auf Einzahlungen für Investitionen	0 Euro
2.2.2	auf Auszahlungen für Investitionen	0 Euro
2.1.3	auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.2.3	auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

Hannover, 16.12.2016

Zweckverband Landesbühne Hannover
Andreas Kranz
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Die Haushaltssatzung wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration zur Kenntnis genommen und enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.
Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Tagen – ohne Sonn- und Feiertagen sowie dienstfreien Werktagen – zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 17, Raum 400 öffentlich aus.

Andreas Kranz
Geschäftsführer

Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover für das Haushaltsjahr 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Landesbühne Hannover hat in Ihrer Verbandsversammlung am 16.12.2016 beschlossen, gemäß § 6 Nr. 6 der Verbandsordnung i.V.m. § 13 Nr. 6 NKomZG und § 58 Abs. 1 Ziffer 10 i. V. m. § 129 Abs. 1 NKomVG die Jahresrechnung des Zweckverbandes Landesbühne für das Haushaltsjahr 2014 entgegenzunehmen.

„Herrn Geschäftführer Kranz wird für das Haushaltsjahr 2014 von der Verbandsversammlung Entlastung erteilt."

Die Jahresrechnung sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen nach § 129 Abs. 2 NKomVG für 7 Tage, beginnend nach dem Tage nach dieser Veröffentlichung während der Dienststunden zur Einsichtnahme bei der Region Hannover, Hildesheimer Straße 17, Raum 400 öffentlich aus.

Andreas Kranz
Geschäftsführer